

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BAURÜCKCLASS- VERSICHERUNG (ABBR 2006)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand der Versicherung
2. Voraussetzung für die Übernahme und den Bestand der Versicherung
3. Durchführung der Sicherstellungsaufträge
4. Inanspruchnahme
5. Regressvereinbarung
6. Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug
7. Vertragsdauer / Beendigung der Versicherung
8. Freistellung / Sicherheiten
9. Haftung des Versicherers
10. Schlussbestimmungen

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung bilden Ansprüche eines Garantieempfängers gegen den Versicherungsnehmer, die in den Sicherstellungsurkunden des Versicherers festgesetzt sind. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer dabei einen Rahmen (Limit) für die Baurückklassversicherung zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Sicherstellungen (zum Beispiel für Anzahlungsgarantien, Haft- oder Deckungsrücklässe) mit denen sich der Versicherer verpflichtet, bei Vorliegen der in diesen Bedingungen bzw. der Polizze vereinbarten Voraussetzungen Zahlung zu leisten.

Die vom Versicherer übernommene Haftung ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

#### 2. Voraussetzung für die Übernahme und den Bestand der Versicherung

##### 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- 2.1.1. vor Vertragsabschluss den vom Versicherer übermittelten Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, sowie dem Versicherer sämtliche zur Beurteilung der Vermögens- und Haftungssituation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der vollständig beantwortete Fragebogen, sowie die zusätzlich zur Verfügung gestellten Unterlagen, haben maßgeblichen Einfluss auf die Annahmeentscheidung, sowie die Prämiengestaltung und bilden somit bei Zustandekommen eines Versicherungsvertrages einen integrierenden Bestandteil des Versicherungsverhältnisses;

2.1.2. dem Versicherer zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss samt Prüfungsbericht vorzulegen und auf Wunsch ergänzend zu erläutern bzw. mit dem Versicherer zu erörtern. Sollte der Jahresabschluss 9 Monate nach Hauptfälligkeit des Vertrages nicht fertig gestellt sein, so hat der Versicherungsnehmer zumindest eine vorläufige Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen;

2.1.3. den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung der Bonität von Bedeutung sein könnten. Dazu gehören insbesondere Informationen über eine bereits eingetretene oder zu erwartende Vermögensverschlechterung (Punkt 7.2.2.) des Versicherungsnehmers;

2.1.4. dem Versicherer bzw. dessen beauftragten Organen, die ebenso wie der Versicherer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, uneingeschränkte Buchsicht zwecks Kontrolle der Geschäftsgebarung zu gewähren.

#### 2.2. Der Versicherer ist berechtigt,

- 2.2.1. über die Geschäftsentwicklung, sowie über sämtliche ihm für die Bonitätsbeurteilung relevant erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen;
- 2.2.2. den Eingang des Versicherungsverhältnisses generell, sowie die Übernahme spezieller Sicherstellungen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen;

#### 3. Durchführung der Sicherstellungsaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Sicherstellungsaufträge gilt:

##### 3.1. Der Versicherer

- 3.1.1. erstellt die Sicherstellungsurkunden;
- 3.1.2. führt für den Versicherungsnehmer ein Konto und bucht die Sicherstellungen ab Ausfertigungsdatum in das Konto ein;
- 3.1.3. bucht Sicherstellungen zum in der Sicherstellungsurkunde genannten Frist aus, sofern bis zum Ablauf der jeweiligen Sicherstellungsfrist keine Inanspruchnahme durch den Garantieempfänger zugegangen ist;

##### 3.2. Der Versicherungsnehmer

- 3.2.1. hat dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern gegen ihn Ansprüche geltend gemacht werden, die Gegenstand dieses Versicherungsverhältnisses bilden (z.B. Ansprüche aus Abrechnungsdifferenzen, Anzahlungen, Haft- oder Deckungsrücklässen).

- erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Sicherstellungen einverstanden;
- 3.2.2. stimmt zu, dass die Sicherstellungsgläubiger des Versicherers über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderung Auskunft geben.
4. Inanspruchnahme
- 4.1. Der Versicherungsnehmer
- 4.1.1. ist verpflichtet, all jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um eine Inanspruchnahme des Versicherers aufgrund der von diesem übernommenen Haftung zu verhindern und verpflichtet sich, die sich vertraglich im Verhältnis zum Garantieempfänger ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen;
- 4.1.2. verzichtet dem Versicherer gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der vom Garantieempfänger geltend gemachten Ansprüche;
- 4.2. Der Versicherer
- 4.2.1. ist bei Sicherstellungen, die „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten, ohne überprüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu Recht besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen. Das Recht auf die Versicherungsleistung steht nur dem Garantieempfänger, nicht aber dem Versicherungsnehmer zu. Der Garantieempfänger kann daher ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte aus diesem Vertrag verfügen und sie gerichtlich geltend machen. Der Versicherungsnehmer selbst kann, auch wenn er im Besitz der Polizza ist, nicht im eigenen Namen über Rechte verfügen, die dem Garantieempfänger als Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehen und ist auch nicht zur Einforderung der Versicherungsleistung befugt;
- 4.2.2. wird dem Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Garantieempfänger hiervon unterrichten und den Versicherungsnehmer auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten und notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, so ist der Versicherer berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten, wobei der Versicherer auf das Recht gem. § 35 b VersVG gegenüber dem Garantieempfänger auf Kompensation mit Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verzichtet.
- 4.2.3. wird dem Sicherstellungsgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Kunden bekannt geben;
5. Regressvereinbarung
- 5.1. Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer an den Garantieempfänger geleisteten Beträge ohne Rücksicht auf die ihm sowohl im Verhältnis zum Garantieempfänger als auch zum Versicherer gegen Grund, Höhe und Bestand zustehenden Einwendungen nebst Kosten binnen 14 Tagen nach erster Aufforderung durch den Versicherer – längstens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Leistung an den Garantieempfänger – zurück zu erstatten. Der Versicherer ist berechtigt nach Ablauf dieser Frist, die an den Garantieempfänger geleisteten Zahlungen im Verhältnis zum Versicherungsnehmer bis zur Rückerstattung mit 9 % p.a. ab Belastungsdatum zu verzinsen.
- 5.2. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Rückzahlungsverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nach, so gelten sämtliche dem Versicherungsnehmer aus der Zahlung des Garantiebetrages im Verhältnis zum Garantieempfänger zustehenden (offenen) Ansprüche an den Versicherer zur selbständigen Geltendmachung als abgetreten; der Versicherer nimmt diese Abtretung an. Erfolgt seitens des Versicherungsnehmers Rückersatz erst zu einem Zeitpunkt, in dem der Versicherer den Garantieempfänger bereits klagsweise in Anspruch genommen hat, so werden die Zahlungen auf die Prozesskosten, die Zinsen und den Kapitalbetrag (in dieser Reihenfolge) angerechnet. Dem Versicherer steht es in weiterer Folge frei, seinen durch die Zahlungen des Versicherungsnehmers bereits befriedigten Anspruch im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Versicherungsnehmers, zur Einziehung weiter zu betreiben. Sämtliche aus der verspäteten oder unvollständigen Zahlung des Versicherungsnehmers entspringenden nachteiligen Folgen (insbesondere Verjährung und Verfristung) gehen ausschließlich zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- 5.3. Unbeschadet des Punktes 5.2. und der dort vorgesehenen Abtretung bleibt es dem Versicherer unbenommen, vor oder gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Garantieempfängers klagsweise auch gegen den Versicherungsnehmer vorzugehen. Sofern sich daraus eine Überzahlung zu Gunsten des Versicherers ergibt, erfolgt die Rückabwicklung nach bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, wobei der Versicherungsnehmer auch in diesem Fall die für ihn aus der verspäteten oder nur teilweisen Zahlung entstehenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen hat.
6. Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug
- 6.1. Der Versicherer
- 6.1.1. berechnet aus dem vereinbarten Sicherstellungsrahmen und dem vereinbarten Prämiensatz die sich ergebende Prämie. Diese Prämie wird unabhängig davon, wie weit der Sicherstellungsrahmen tatsächlich ausgeschöpft wird, fällig und ist vom Versicherungsnehmer für die ganze Versicherungsdauer im Voraus zu entrichten;
- 6.1.2. ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche, kausal aufgrund des Versicherungsverhältnisses entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen (z.B. Prämien und Gebühren Dritter, Übermittlungs- und Notarkosten, Rechtsanwaltskosten);
- 6.1.3. wird bei Beendigung des Versicherungsvertrages die vereinbarte Prämie in voller Höhe bis zur nächsten Hauptfälligkeit verrechnen. Zu diesem Zeitpunkt noch offene Sicherstellungen werden pro rata temporis entsprechend den jeweiligen Restlaufzeiten der Sicherstellungen mit 50 % Zuschlag auf den bei Beendigung des Vertrages vereinbarten Prämiensatz

- 6.1.4 abgerechnet und die daraus resultierende Gesamtprämie auf einmal vorgeschrieben. Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, Sicherstellungen vorzeitig zurückzugeben; dies wird bei der Abrechnung seitens des Versicherers berücksichtigt.
- 6.2. Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge sofort bezahlen, wobei für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung die §§ 38 ff VersVG (Leistungsfreiheit des Versicherers) entsprechend Anwendung finden;
- 6.3. im Sinne des § 2 Abs 2 VersStG ist bei Baurücklassversicherungsverträgen keine Versicherungssteuer zu entrichten.
7. Vertragsdauer / Beendigung der Versicherung
- 7.1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich aufgekündigt wird. Maßgeblich ist der Tag des Einlangens des Kündigungsschreibens beim Versicherer bzw. beim Versicherungsnehmer.
- 7.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Baurücklassversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 7.2.1. der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt oder dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben das Versicherungsverhältnis betreffend tätigt (Punkt 2.1. der ABBR 2006). Darunter fällt auch der Wegfall der Vertrauenswürdigkeit des Versicherungsnehmers;
- 7.2.2. eine wesentliche und erhebliche Vermögensverschlechterung und Vermögensgefährdung beim Versicherungsnehmer eintritt, insbesondere wenn sich die Überschuldung des Versicherungsnehmers ständig vergrößert, wenn das einzige Einkommen des Versicherungsnehmers für mehrere Monate wegfällt, wenn der Versicherungsnehmer von einem Kreditgeber auf Rückzahlung eines fälligen Darlehens geklagt werden muss, ferner bei überholter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen oder bei einem Zahlungsrückstand trotz mehrmaliger Mahnung;
- 7.2.3. der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht beibringt oder die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder vom Versicherer nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen werden.
8. Freistellung / Sicherheit
- Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers individuelle Sicherheiten beistellen, die nach Ablauf der Sicherstellung freizugeben sind.
9. Haftung des Versicherers
- Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs, Naturkatastrophen, Kernenergie oder vergleichbare Ereignisse mitverursacht worden sind.
10. Schlussbestimmungen
- 10.1. Die Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten solange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
- 10.2. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die aufgrund des Versicherungsvertrages oder der gegenständlichen Versicherungsbedingungen dem Versicherer gegenüber vom Versicherungsnehmer und / oder dem Versicherten getätigt werden, gilt das Erfordernis der Schriftlichkeit. Alle von diesen Versicherungsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung seitens des Versicherers ausdrücklich bestätigt werden.
- 10.3. Ist nicht in diesen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des Versicherungsvertragesgesetzes.
- 10.4. Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts, sowie der Gerichtsstand Graz, vereinbart.